

Haus- und Badeordnung der Schwimmhalle Zschopau

Anlage 2

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Sie dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Schwimmhalle Zschopau. Sie als Badegast möchten hier Erholung und Alltagsausgleich finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse aller Badegäste.
- (2) Mit dem Erwerb der Eintrittskarte (Chipcoin) erkennt jeder Badegast diese Haus- und Badeordnung an.
- (3) Die Haus- und Badeordnung gilt für den gesamten Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 2 Badegäste

- (1) Das Bad steht während der öffentlichen Badezeiten Jedermann zur Verfügung. Zutritt für Kinder ab 9 Jahre, möglichst mit Schwimmzeugnis bei Nutzung des Schwimmerbeckens. Ohne mitgeführtes Zeugnis und Schwimmerbeckennutzung kann der Nachweis durch Demonstration erbracht werden. Zutrittszeit analog Jugendschutzgesetz bis 20 Uhr
- (2) Während der Zeiten des Schulschwimmens ist die Schwimmhalle für den öffentlichen Badebetrieb nur mit Einschränkungen nutzbar.
- (3) Während der Nutzungszeiten von Vereinen, Physiotherapien, Hebammen und anderen externen Nutzergruppen ist das Bad nur mit Einschränkungen oder ausschließlich für die Teilnehmer der jeweiligen Gruppe nutzbar.
- (4) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel (Alkohol, Drogen) stehen
 - Personen, die Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mit sich führen
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser gelangen können.
 - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich von der Geschäftsführung genehmigt.
- (5) Folgendem Personenkreis ist die Benutzung der Schwimmhalle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet:
 - Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können.
 - Kinder bis 8 Jahren
 - Personen mit geistigen Behinderungen
 - Personen, die unter Ohnmachts- oder Krampfanfällen leiden.

§ 3 Entgelte

- (1) Die Preise werden über die ausgehängte Gebührenordnung und Prospekte bekanntgegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
- (2) Der Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen sein. Verfügt der Badegast nicht über eine gültige Zugangsberechtigung, insbesondere wenn er einen gefälschten oder nachgemachten Coin verwendet oder unberechtigt einen ermäßigten Coin gelöst hat, ist der reguläre Eintrittspreis nachzutragen und ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 15,00 € zu zahlen, es sei denn der Badegast weist nach, dass ein Schaden nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden ist. Die Erstattung einer Strafanzeige wegen Erschleichens von Leistungen behält sich der Betreiber ausdrücklich vor.
- (3) Das Wechselgeld bei Kauf einer Eintrittskarte ist sofort nach Erhalt vom Badegast zu prüfen. Unstimmigkeiten sind sofort zu reklamieren. Eine spätere Reklamation ist nur möglich, wenn der Kunde nachweist, zu wenig Wechselgeld erhalten zu haben.
- (4) Gelöste Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt.
- (5) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems (Coins) oder Leihgegenständen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

§ 4 Öffnungs- und Badezeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden über Aushänge und Prospekte bekannt gegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
- (2) Der letzte Einlass erfolgt eine Stunde vor der Schließzeit. Die Benutzung der Schwimmbecken ist spätestens 15 Minuten vor der Schließzeit zu beenden.
- (3) Die Benutzung des Bades oder Teilen davon können aus wichtigem Grund (wie z.B. Überfüllung, Betriebsstörungen, Gewitter, Feuer o. ä.) eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben werden. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchen Fall nicht, es sei denn, die Nutzungseinschränkung beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Verschulden des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf und der Badegast wurde vor Erwerb/Vorlage der Zutrittsberechtigung über die Nutzungseinschränkung nicht informiert (z. B. weil die Nutzungseinschränkung während der Nutzungszeit des Badegastes angeordnet wurde).
- (4) Die Badezeit schließt das Aus- und Ankleiden ein. Das Ende für die Nutzung der Badeeinrichtungen ist so zu wählen, dass das Bad mit Ende der Öffnungszeit verlassen werden kann.

§ 5 Verhalten in der Schwimmhalle Zschopau

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

- (2) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Der Badegast haftet für von ihm schuldhaft verursachte Verunreinigungen und Beschädigungen.
- (3) Speisen und Getränke dürfen nur im Foyerbereich verzehrt werden.
- (4) Das Rauchen in der Schwimmhalle Zschopau ist untersagt.
- (5) Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen in das Bad nicht mitgebracht werden.
- (6) Badegäste können Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte mit Batteriebetrieb nutzen, wenn es dadurch zu keiner Belästigung der übrigen Badegäste kommt.
- (7) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
- (8) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung ohne Badebekleidung vorgenommen werden. Darüber hinaus gehende Körperpflege (z.B. Rasieren, Nägel schneiden) ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.
- (9) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (10) Der Aufenthalt im Nassbereich der Schwimmhalle Zschopau ist nur in Badebekleidung gestattet (ausgenommen Duschanlagen). Badebekleidung in diesem Sinne ist Kleidung, die zum Schwimmen bzw. Baden entworfen und getragen wird, insbesondere Badeanzüge, Bikinis für Frauen, Badehosen oder Badeshorts für Männer. Textilfreie Badezeiten werden gesondert bekannt gegeben.
- (11) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken, das Rennen im Schwimmhallenbereich und das Aufstützen auf die Schwimmbahnbegrenzungen sind untersagt.
- (12) Die Nutzung der Startsprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person den Startblock betritt.
- (13) Die Nutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (14) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
- (15) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Geschäftsführung der Schwimmhalle Zschopau.

§ 6 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Das Aufsichtspersonal sorgt für Sicherheit und Ordnung, für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und übt das Hausrecht aus. Der Badegast hat den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

- (2) Badegäste, die die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können ohne Erstattung des Entgeltes des Bades verwiesen werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen die Schwimmhalle Zschopau auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.
- (3) Die in § 7 (2) stehende Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden an den auf Parkflächen des Bades abgestellten Fahrzeugen.
- (4) Für selbstverschuldete Beschädigungen aller Art durch den Badegast, haftet dieser privat.
- (4) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

Stand Juni 2019